## GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgenden

## GEBÜHRENTARIF

#### 1. Haushaltungen

# Art. 1 Gebührenart

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haus haltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder einer Markengebühr.

## a) Grundgebühr

#### Art. 2 Grundgebühr

- <sup>1</sup> Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.
- <sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung, pro Einpersonenhaushalt, und pro Ferienwohnung/Zweitwohnung und Ferienhäuser erhoben; sie beträgt:

pro Wohnung (mit mehr als einer Person)

= 1 Haushalt = Zweitwohnung

= Dauermietwohnung = Ferienwohnung

Fr. 100.-- bis Fr. 200.--

pro Einpersonenhaushalt

Fr. 70.-- bis Fr. 140.--

pro Ferienhaus

Fr. 120.-- bis Fr. 240.--

#### b) Sackgebühr

#### Art. 3 Bemessungsgrundlagen

<sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die Gemeinde pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde bzw. der von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmung AVAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Gebühren werden den Liegenschaftsbesitzern in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Sackgebühr:

von bis
35 Liter: Fr. 1.-- Fr. 2.-60 Liter: Fr. 1.65 Fr. 3.30
110 Liter: Fr. 2.90 Fr. 5.80

<sup>3</sup> Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

## c) Markengebühr

#### Art. 4 Markengebühr

<sup>1</sup> An nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind der Grösse entsprechende Gebührenmarken zu befestigen.

<sup>2</sup> Markengebühr:			von	bis
	Säcke/Gebinde bis	35 Liter	Fr. 1	Fr. 2
	bis	60 Liter	Fr. 1.65	Fr. 3.20
	bis	110 Liter	Fr. 2.60	Fr. 5.20
3 Sperrgutmarken	bis	30 Kg	Fr. 4	Fr. 8

## 2. KLEINGEWERBE

#### Art. 5 Definition

<sup>1</sup> Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit bescheidenem Kehrichtaufkommen. Die Einreihung in die Kleingewerbe-Stufe vollzieht die Baukommission. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung.

#### Art. 6 Bemessungsgrundlagen

<sup>1</sup> Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühr wird pro Sack oder Gebinde erhoben, kombiniert mit einer Grundgebühr.

## Art. 7 Gebühren

- <sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr beträgt: Fr. 100.-- bis Fr. 200.--
- <sup>2</sup> Die Sack- oder Markengebühren werden Analog Art. 3 und 4 für Haushaltungen erhoben.

#### 3. ÜBRIGES GEWERBE

#### Art. 8 BEMESSUNGSGRUNDLAGEN

Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbebetriebe wird mit einer Grundgebühr und einer Containerplombengebühr erhoben.

### Art. 9 Ansätze

- <sup>1</sup> Die Grundgebühr beträgt Fr. 800.-- bis Fr. 1600.--
- <sup>2</sup> Die Container sind bei jeder Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.
- <sup>3</sup> Die Ansätze für die Containerplomben betragen für 800 l Container Fr. 11.50 bis Fr. 23.-- für 600 l Container Fr. 8.60 bis Fr. 17.--

# Art. 10 Container

Containerpressen jeglicher Art sind verboten.

## Art. 11 Direktlieferung

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Gewerbekehricht an die Umladestationen, sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

#### IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

## Art. 12 Gebührenansätze

Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Sack-, Marken-, und Grundgebührenansätze, die auf den diesbezüglichen Berechnungen der AVAG basieren, fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens. Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht anfangs Jahr den jeweiligen Gebührentarif.

## Art. 13 Abgabe der Säcke

- <sup>1</sup> Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.
- <sup>2</sup> Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
- <sup>3</sup> Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.

#### Art. 14 Ausschluss von der Abfuhr

- <sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammel dienst nicht abgeführt.
- <sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Gewerbecontainer gemäss Art. 8 und 9 dieses Tarifes.

# Art. 15 Sperrgut

Die Aufwendungen für eine allfällige Grobsperrgut-Abfuhr (Art. 21 Abfallreglement) werden über Sperrgut-Gebührenmarken und die Grundgebühr finanziert.

## Art. 16 Sammelstellen und -aktionen

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alu, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Klein gewerbe bis max. 10 Kg oder 10 ltr. Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

## Art. 17 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

- <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenlohn für Gemeindebeamte zur Anwendung kommt.
- <sup>2</sup> Für Verfügungen im Sinne von Artikel 30 Abs. 1 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.
- <sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

#### Art. 18 Bezug

- <sup>1</sup> Die Grundgebühren werden vom Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie werden jeweils am 1. Januar fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Die Sack- und Markengebühren sowie die Containerplomben-Gebühren werden durch die Gemeinde erhoben.
- <sup>3</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- <sup>5</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- <sup>6</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

#### Art. 19 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 01.09.1992 in Kraft.
- <sup>2</sup> Der Tarif vom 03. Januar 1985 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Gsteigwiler, 14. Juli 1992

Namens der Einwohnergemeinde

der Präsident

die Sekretärin

### DEPOSITIONSZEUGNIS

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurd am 22. Mai 92 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingegangen.

Gsteigwiler, den 14. Juli 1992

die Gemeindeschreiberin

Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

